



Vereinbarung über das gemeinsame Engagement der Zentralschweizer Kantone in der Versammlung der Regionen Europas (VRE-Vereinbarung)

vom 14. Oktober 2004

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,
gestützt auf den Schlussbericht über das VRE-Engagement 1999 - 2004 der Zentralschwei-
zer Kantone sowie den Beschluss der 74. ZRK vom 28. Mai 2004,
vereinbaren:

1. VRE-Mitgliedschaft

¹Die Kantone der Zentralschweiz bestätigen ihre Mitgliedschaft in der Versammlung der Regionen Europas, VRE.

²Die VRE bietet den Kantonen die Chance, die wechselseitige Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Regionen Europas zu organisieren und auszubauen. Sie hilft, die aktive Rolle der Regionen beim europäischen Aufbau zu fördern und dazu die institutionelle Beteiligung, insbesondere bei den Entscheidungsprozessen beim Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, zu verbessern.

2. Gemeinsames VRE-Engagement

¹Die Kantone üben ihr VRE-Engagement gemeinsam aus. Die aktive Teilnahme an Versammlungen und Kommissionen wird gemeinsam koordiniert; Rückmeldungen werden in geeigneter Form allen Kantonen zur Verfügung gestellt.

²Das VRE-Engagement der Zentralschweizer Kantone wird gesamtschweizerisch über die Konferenz der Kantonsregierungen, KdK, koordiniert.

³Das gemeinsame Engagement hindert die einzelnen Kantone nicht, selbständig an Programmen und Projekten der VRE teilzunehmen. Die übrigen Kantone sind über entsprechende Vorhaben zu orientieren.

3. Organisatorisches

¹Die Kantone schaffen für das gemeinsame Engagement eine gemeinsame Europa-Delegation. Sie besteht aus zwei Regierungsmitgliedern und der Konferenzsekretärin oder dem Konferenzsekretären. Die beiden Regierungsmitglieder werden in der Regel mit dem Beschluss über den Leistungsauftrag der Europa-Delegation bezeichnet.

²Die Kantone bezeichnen eine innerkantonale Kontaktstelle, die für die zentralschweizerische Koordination des VRE-Engagements zuständige ist (Anhang).

4. Mitwirkung in der VRE

¹Die Europa-Delegation erarbeitet einen Leistungsauftrag für das gemeinsame VRE-Engagement.

²Der Leistungsauftrag wird von der Zentralschweizer Regierungskonferenz in der Regel auf drei Jahre beschlossen.

³Er umfasst zwei bis drei konkrete, messbare Ziele, die im Interesse der Kantone und in Koordination mit der KdK festzulegen sind.

⁴Die Europa-Delegation berichtet der Zentralschweizer Regierungskonferenz jährlich über die VRE-Beteiligung und den Leistungsauftrag.

5. Finanzielles

¹Das gemeinsame Engagement wird finanziert durch den Restbetrag des VRE-Kredites aus dem vertieften Engagement der Kantone (Beschluss vom 30.4.1999, Restbetrag am 1.1.2004 Fr. 24'913.90).

²Aus dem VRE-Kredit werden die allgemeinen Spesen für das gemeinsame VRE-Engagement bezahlt (Reisespesen, Repräsentation, Bewirtschaftung von Gästen etc). Der Personalaufwand wird nicht entschädigt. Im Zweifelsfall entscheidet über die Beanspruchung des VRE-Kredites die Europa-Delegation.

³Die Teilnahme an Programmen und Projekten der VRE bedarf eigenständiger Finanzierungsbeschlüsse.

⁴Die Europa-Delegation unterbreitet den Kantonen einen Bericht mit Antrag über die Weiterführung des Engagements und dessen Finanzierung, sobald das Ende des VRE-Kredites absehbar ist.

6. Schlussbestimmungen

¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald vier Zentralschweizer Kantone ihre Genehmigung beschlossen und dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt haben. Auf denselben Zeitpunkt treten die VRE-Vereinbarungen der Zentralschweizer Kantone vom 21.11.1991 und 30.4.1999 ausser Kraft.

²Die Vereinbarung bleibt solange in Kraft, als mindestens vier Kantone Mitglied sind und der VRE-Kredit nicht aufgebraucht ist.

³Der Austritt aus der Vereinbarung ist jederzeit möglich. Ein Austritt aus der VRE bedeutet ebenso Austritt aus der Vereinbarung.

⁴Wer aus der Vereinbarung austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Anteils am Restbetrag des VRE-Kredites. Ein allfälliger Restbetrag wird bei Ausserkrafttreten der Vereinbarung anteilmässig auf die sechs Kantone verteilt.

Altdorf, 14. Oktober 2004
Landammann Josef Arnold
ZRK-Konferenzpräsident

Anhang

Für die VRE zuständige kantonale Fachstellen (Ziffer 3 Vereinbarung):

	Departement	Fachstelle
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement	Madeleine Meier Bahnhofstrasse 16 6002 Luzern madeleine.meier@lu.ch T 041 228 57 94 F 041 228 69 13
UR	Justizdirektion Uri	Dr. Emanuel Strub Justizdirektion Uri, Direktionssekretär Rathausplatz 5 6460 Altdorf emanuel.strub@ur.ch T 041 875 22 50 F 041 875 22 73
SZ	Justizdepartement	Dr. August Mächler Bahnhofstrasse 9, Postfach 1200 6431 Schwyz august.maechler@sz.ch T 041 819 20 02 F 041 819 20 19
OW	Volkswirtschaftsdepartement	Kurt Bucher St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen volkswirtschaftsdepartement@ow.ch T 041 666 63 31 F 041 660 11 49
NW	Staatskanzlei	Erwin Schlüssel Rechts- und Beschwerdedienst Dorfplatz 2 6371 Stans erwin.schluessel@nw.ch T 041 618 79 13 F 041 618 79 11
ZG	Volkswirtschaftsdepartement	Peter Kottmann Aabachstrasse 6300 Zug peter.kottmann@vd.zg.ch T 041 728 55 33 F 041 728 55 29